



Career
Service



ARBEITEN WÄHREND DES STUDIUMS

Informationen für internationale Studierende

Gefördert aus Mitteln des:



Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service

INHALT

01

ARBEITSERLAUBNIS FÜR AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE ab Seite 4

02

WAS SIE NOCH WISSEN SOLLTEN ab Seite 7

03

JOBANGEBOTE FÜR STUDIERENDE FINDEN ab Seite 12

04

BERATUNGSANGEBOTE AN DER GOETHE-UNIVERSITÄT ab Seite 13

JOB BEN IM STUDIUM – GELD VERDIENEN – BERUFLICH ORIENTIEREN

Internationale Studierende dürfen unter bestimmten Bedingungen in Deutschland arbeiten. Dabei gelten für Studierende aus EU-Ländern andere Regeln als für Studierende aus Nicht-EU-Ländern. Durch einen Nebenjob können Sie sich etwas Geld dazu verdienen, aber in der Regel nicht das komplette Studium finanzieren.

Versuchen Sie vor allem in der vorlesungsfreien Zeit zu arbeiten, damit sich Ihr Studium nicht unnötig verlängert. In der Vorlesungszeit sollten Sie nicht mehr als 10–15 Stunden pro Woche arbeiten, damit noch genug Zeit für Ihr Studium bleibt.

Warten Sie, wenn möglich, bis zum Ende des ersten Semesters in Deutschland, bevor Sie sich eine Arbeit suchen. Dann können Sie besser einschätzen, wie viele Stunden Sie in der Woche neben dem Studium arbeiten können.

Sie sollten darauf achten, dass Ihre Nebentätigkeiten im Verlaufe des Studiums anspruchsvoller werden und zu Ihrem Studienfach passen. Fragen Sie auch bei Firmen oder Einrichtungen, bei denen Sie eventuell später gerne arbeiten möchten, ob dort studentische Tätigkeiten oder Praktika angeboten werden.

Eine ideale und begehrte Ergänzung zum Studium sind studentische Tätigkeiten an den Instituten, in den Bibliotheken oder anderen Einrichtungen der Hochschulen. Diese können förderlich für Ihr Studium und Ihren angestrebten Beruf sein. Sie haben dadurch zwei Vorteile: Sie verdienen Geld und können gleichzeitig wichtige Kompetenzen und Erfahrungen für Ihren späteren Berufsweg und die Stellensuche sammeln. Arbeitgeber sehen es gerne, wenn man während des Studiums bereits berufsrelevante Erfahrungen gesammelt hat und werden Sie mit diesem Hintergrund eher zu einem Vorstellungsgespräch einladen.

01

ARBEITSERLAUBNIS FÜR AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE

WAS GILT FÜR STUDIERENDE AUS NICHT-EU LÄNDERN?

Sie dürfen pro Jahr 140 ganze oder 280 halbe Tage im Kalenderjahr (1.1. bis 31.12.) arbeiten. Bezahlte oder unbezahlte Urlaubs- und Krankheitstage werden nicht angerechnet. Als halbe Tage zählen dabei alle Arbeitstage, an denen Sie weniger als 4 Stunden gearbeitet haben. Ganze Tage werden mit mehr als 4 Stunden Arbeitszeit bei einer 40-Stunden-Woche des Unternehmens berechnet. Hat das Unternehmen beispielsweise eine 35-Stunden-Woche, dann würde ein ganzer Tag 7 Stunden und ein halber Tag 3,5 Stunden Arbeitszeit entsprechen.

Tipp: Wenn möglich, wählen Sie eine günstige Verteilung Ihrer Arbeitszeiten. Zum Beispiel benötigen Sie bei einer 12 Stunden Woche, die auf 5 Arbeitstage verteilt ist, insgesamt 5 halbe Tage (2,4 Stunden Arbeit pro Tag). Bei einer günstigeren Verteilung wären es aber nur 1 ganzer Tag (8 Stunden) und 1 halber Tag (4 Stunden). Deshalb empfiehlt es sich, mit dem Arbeitgeber die Arbeitszeitverteilung so zu gestalten, dass die erlaubten Arbeitstage maximal ausgenutzt werden können und dies im Arbeitsvertrag festzuhalten.

Bei folgenden Ausnahmen kann die 140-/280-Tage-Regel überschritten werden:

STUDENTISCHE NEBENTÄTIGKEITEN dürfen zusätzlich (zu den 140 ganzen oder 280 halben Tagen) ohne zeitliche Beschränkung ausgeübt werden. Das sind Tätigkeiten als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft oder Tutor*in an einer Hochschule, in wissenschaftlichen Einrichtung oder hochschulnahen Organisationen (z.B. Studentenwerk). Die Tätigkeit muss im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium stehen.

Achtung: Die Ausländerbehörde muss trotzdem informiert werden, da sie im Einzelfall entscheidet, ob und inwieweit es sich tatsächlich um eine studentische oder wissenschaftliche Nebentätigkeit im Sinne dieser Regelung handelt.

STUDIENFÖRDERLICHE BESCHÄFTIGUNGEN: Die Ausländerbehörde kann eine Erlaubnis dafür ausstellen, im aktuellen Jahr mehr als 140 ganze oder 280 halbe

Tage zu arbeiten. Hierfür müssen Sie eine Bescheinigung der Hochschule über die Studienförderlichkeit Ihrer Tätigkeit und einen Entwurf des Arbeitsvertrages bei der Ausländerbehörde einreichen. Meist ist zusätzlich eine Zustimmung der Arbeitsagentur notwendig. Die Anfrage an die Arbeitsagentur stellt jedoch die Ausländerbehörde.

PFLICHTPRAKTIKA, die in der Studienordnung vorgeschrieben sind, sind nicht von der Begrenzung der Arbeitstage pro Jahr betroffen.

ABSCHLUSSARBEITEN IM RAHMEN EINER BESCHÄFTIGUNG in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen oder Betrieb gelten als Bestandteil des Studiums und sind von der 140-/280-Tage-Regel nicht betroffen.

Weitere Besonderheiten, die Sie unbedingt beachten sollten:

STUDIENKOLLEG UND SPRACHKURSE: Wenn Sie Teilnehmer*in eines Sprachkurses oder Student*in am Studienkolleg (mit dem Ziel Feststellungsprüfung) sind, sind die Vorschriften besonders streng. Arbeiten dürfen Sie dann nur in der vorlesungsfreien Zeit im ersten Jahr der Studienvorbereitung und nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde.

FREIWILLIGE PRAKTIKA fallen unter die 140-/280-Tage-Regel. Beispielsweise würden Sie für ein dreimonatiges Vollzeitpraktikum bereits 60 Arbeitstage verbrauchen. Wenn durch das Praktikum die Anzahl der erlaubten Arbeitstage im Jahr voraussichtlich überschritten wird, dann benötigen Sie die Zustimmung der Ausländerbehörde.

HONORARKRÄFTE, WERKVERTRÄGE, FREIBERUFLICHE ODER SELBSTSTÄNDIGE TÄTIGKEITEN:

Achtung: Internationale Studierende (nach §16b), die nicht aus der EU oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) kommen, dürfen in der Regel keine selbstständigen Tätigkeiten ausüben! Selbstständige Tätigkeit ist in jedem Fall bei der Ausländerbehörde zu beantragen! Ausnahmen können gewährt werden, wenn die Tätigkeit förderlich für das Studium ist.

Bei Stipendiat*innen ist zusätzlich zu prüfen, ob der Stipendiengeber einer selbstständigen Tätigkeit zustimmt. Meist sind diesbezüglich monatliche Höchstgrenzen festgelegt.

Wenn Sie freiberuflich arbeiten, bittet Sie Ihr Arbeitgeber bzw. Ihr Auftraggeber meistens, eine Rechnung einzureichen, oder Sie vereinbaren mit ihm einen Werkvertrag. Einnahmen, die Sie so erzielen, werden vorläufig nicht versteuert. Sie müssen diese Einnahmen jedoch am Jahresende beim Finanzamt melden und eine Einkommenssteuererklärung einreichen. Erkundigen Sie sich genau über die Richtlinien und das Vorgehen bei selbstständigen Tätigkeiten!

Bitte beachten Sie immer, dass Sie im Fall von Ausnahmeregelungen erst einen Job finden, dann den Antrag bei der Ausländerbehörde stellen und erst nach erfolgter Genehmigung die Arbeit aufnehmen!

WEITERE INFORMATIONEN:

- Deutsches Studentenwerk: Broschüre Aufenthalts- und Sozialrecht für internationale Studierende (Stand: 12/2020)
www.studentenwerke.de/de/content/aufenthalts-und-sozialrecht-f%C3%BCr
- Deutsches Studentenwerk: Arbeiten im Studium
www.internationale-studierende.de/waehrend_des_studiums/jobben/
- DAAD: Der Nebenjob:
www.daad.de/de/studieren-und-forschen-in-deutschland/erste-schritte-deutschland/nebenjobs/
- Studieren in Deutschland: Neben dem Studium Geld verdienen
www.study-in-germany.de/de/deutschland/studienalltag/nebenjob/

02 WAS SIE NOCH WISSEN SOLLTEN

In Deutschland werden verschiedene Sozialabgaben, sowie die Steuern automatisch vom Verdienst abgezogen. Studierende mit Minijobs zahlen aber entweder nur reduzierte oder gar keine Abgaben.

Wie viele Stunden darf ich pro Woche arbeiten?

Grundsätzlich gilt für alle Studierenden in Deutschland, dass sie während der Vorlesungszeit nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten dürfen, um sozialversicherungsrechtlich weiterhin als Student*in zu gelten. Falls Sie während der Vorlesungszeit mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten, dann gelten Sie sozialversicherungsrechtlich als Arbeitnehmer*in und müssen Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung leisten. Ein sozialversicherungsrechtlicher Status als Arbeitnehmer*in kann allerdings zum Verlust Ihrer studentischen Aufenthaltserlaubnis führen, wenn durch die viele Arbeit der Studienerfolg beeinträchtigt wird. Ausnahmen hierzu können Sie weiter unten unter [WAS IST EIN*E WERKSTUDENT*IN?](#) nachlesen.

Was ist eine Steuernummer und wofür brauche ich diese?

Wer in Deutschland arbeitet, braucht in der Regel eine Steuernummer, mit der alle steuerbezogenen Vorgänge registriert und bearbeitet werden. Eine Steuernummer bekommen Sie beim Finanzamt Ihres Wohnortes.

Lohnsteuer

Die Höhe der Steuern, die Arbeitnehmer*innen zahlen müssen, hängen vom Einkommen und der Steuerklasse ab. Die über das Jahr gezahlten Steuern werden als Vorauszahlung verstanden. Nach Ende des Jahres reicht der Arbeitnehmer eine Einkommenssteuererklärung ein. Nach deren Prüfung durch das Finanzamt entscheidet sich, ob man einen Teil der Steuern zurückbekommt oder etwas nachzahlen muss.

STEUERFREIBETRAG: Wer in einem Jahr nicht mehr als 11.604 (Stand 2024) verdient, zahlt keine Steuern oder bekommt die gezahlten Steuern nach Prüfung der Steuererklärung zurückgezahlt.

HINWEIS: Bei Studentenjobs handelt es sich meistens um Minijobs bzw. 538 Euro-Jobs, für die keine Steuern gezahlt werden müssen.

STEUERKLASSEN: In Deutschland gibt es verschiedene Steuerklassen mit unterschiedlichen Abgaben. Ihre Steuerklasse richtet sich nach Ihrem Familienstand und z.B. der Anzahl Ihrer Jobs.

Rentenversicherung

Alle sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer in Deutschland müssen von ihrem Verdienst einen Beitrag in die staatliche Rentenversicherung einbezahlen. Im Normalfall sind es 9,3 % (Stand: 2020) des Einkommens.

Bei Minijobs von bis zu 538 EUR besteht keine Rentenversicherungspflicht, wobei Beschäftigte einen Eigenanteil von 3,6 % (Stand: 2021) des Lohns an die Rentenversicherung zahlen (reduzierter Beitrag). Sie können sich aber mit einem schriftlichen Antrag von diesem Beitrag befreien lassen.

Für Studierende, die planen in Deutschland zu bleiben, wird die Einzahlung in die Rentenversicherung jedoch empfohlen.

Bei einem Einkommen zwischen 538 EUR und 1.300 EUR Brutto im Monat und Arbeitszeiten bis zu 20 Stunden/Woche zahlen Sie ebenfalls einen reduzierten Beitrag. Sie können sich dann aber nicht mehr davon befreien lassen.

Was verdiene ich in einem Nebenjob oder Praktikum?

In Deutschland gilt ein Mindestlohn von 12,41 EUR/Stunde (seit 1.1.2024). Darüber hinaus hängt die Bezahlung in einem Nebenjob sehr stark von Ihren Kenntnissen, der Branche und dem Arbeitsmarkt der Region ab, in der Sie studieren. Wenn Sie bereits einen Studienabschluss haben, gelten für Sie beispielsweise bei einer Tätigkeit an der Universität höhere Tarife als ohne Abschluss.

Ausnahmen gelten auch bei branchentypischen Mindestlöhnen und Arbeitgebern, die an Tarifverträge gebunden sind. Bitte informieren Sie sich immer vorab über die Bezahlung!

Der Mindestlohn gilt auch für freiwillige studienbegleitende Praktika von mehr als 3 Monaten. Studienbegleitende Pflichtpraktika, egal wie lange diese dauern und freiwillige Praktika unter 3 Monaten müssen nicht vergütet werden.

Was ist ein Minijob?

Die meisten Nebenjobs für Studierende in Deutschland werden als sogenannte Minijobs (auch „538-Euro-Jobs“ oder „geringfügige Beschäftigung“) angeboten. Dabei handelt es sich um ein Beschäftigungsverhältnis, bei dem man nicht mehr als 538 EUR pro Monat verdient.

Bei einem Minijob müssen Sie keine Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zahlen. Von der Rentenversicherungspflicht kann man sich befreien lassen.

Hinweis: Sie dürfen auch mehrere Minijobs gleichzeitig ausüben, sollten aber Ihren jeweiligen Arbeitgeber darüber informieren und Sie dürfen die Grenze von 538 EUR nicht überschreiten.

Weitere Informationen zu Minijobs finden Sie hier: www.minijob-zentrale.de

Was ist ein*e Werkstudent*in?

Werkstudent*innen sind Studierende, die neben ihrem Vollzeitstudium bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, dort aber keinen Minijob ausüben. Die Werkstudent*innen-Regel besagt: Ist ein*e Studierende*r als Werkstudent*in beschäftigt, zahlen weder Studierende*r noch Arbeitgeber aus dieser Beschäftigung Beiträge zur Kranken¹-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, egal wie hoch das Entgelt ist. Lediglich der Beitrag zur Rentenversicherung fällt an. Die Anzahl der Wochenstunden für Werkstudenten ist begrenzt auf 20 Stunden pro Woche mit folgenden wichtigen Ausnahmen:

ARBEIT IN DEN SEMESTERFERIEN, AN WOCHENENDEN ODER IN DER NACHT:

In der vorlesungsfreien Zeit sowie am Wochenende und in den Abend- und Nachtstunden kann ein Werkstudent mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten - egal, ob zusätzlich zu einem regelmäßigen Job von bis zu 20 Stunden wöchentlich oder ausschließlich in der Tätigkeit als Werkstudent. Voraussetzung dafür ist, dass die überwiegende Zeit dem Studium gewidmet wird. Dennoch darf die 20-Stunden-Grenze nicht zeitlich unbefristet überschritten werden. Mehr als 20 Stunden pro Woche dürfen Werkstudent*innen nur in einem begrenzten Zeitraum von 26 Wochen (182 Kalendertage) im Laufe von 12 Monaten (nicht im Kalenderjahr) arbeiten.

BEFRISTETE TÄTIGKEITEN FÜR MAXIMAL DREI MONATE: Mehr als 20 Stunden pro Woche können Werkstudierende auch arbeiten, wenn sie von vornherein befristet für maximal drei Monate eingestellt sind. Ihre Tätigkeit gilt in diesem Fall als geringfügige Beschäftigung und ist somit versicherungsfrei.

Krankenversicherung

In der Regel sind Sie, auch wenn Sie arbeiten, als Studierende krankenversichert und nicht als Arbeitnehmer*in. Das heißt, Sie zahlen den Studententarif der Krankenkasse (das gilt bis zum 30. Lebensjahr).

Wenn Sie in der Vorlesungszeit mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten, müssen Sie unter Umständen doch Beiträge zur Krankenversicherung leisten. Klären Sie das am besten mit Ihrem Arbeitgeber ab!

Wenn Sie sich unsicher sind, können Sie auch Ihre Krankenversicherung kontaktieren und sich beraten lassen bevor Sie eine Beschäftigung aufnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Versicherungen & Gesundheit“.

Arbeitslosengeld

Studierende leisten in der Regel keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, wenn sie geringfügig oder als Werkstudierende beschäftigt sind. Das heißt aber auch, dass sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

Honorarkräfte, Werkverträge, freiberufliche oder selbstständige Tätigkeiten

ACHTUNG: Internationale Studierende, die nicht aus der EU oder dem EWR kommen, dürfen in der Regel keine selbstständigen Tätigkeiten ausüben! Ausnahmen können gewährt werden, wenn die selbstständige Tätigkeit einen Zusammenhang mit den im Studium erworbenen Kenntnissen erkennen lässt, der Lebensunterhalt gesichert ist, kein Ausweisungsinteresse und ein gültiger Pass vorliegen.

Wenn Sie freiberuflich arbeiten, bittet Sie Ihr Arbeitgeber bzw. Ihr Auftraggeber meistens, eine Rechnung einzureichen, oder Sie vereinbaren mit ihm einen Werkvertrag/ Honorarvertrag.

Einnahmen, die Sie so erzielen, werden vorläufig nicht versteuert. Sie müssen diese Einnahmen jedoch im Folgejahr für das zurückliegende Jahr beim Finanzamt melden.

Beispiele für freiberufliche Tätigkeiten sind Übersetzungen, die Leitung von Workshops und Trainingseinheiten, einzelne Recherchen oder wissenschaftliche Beiträge sowie IT-Dienstleistungen für verschiedene Auftraggeber*innen.

Erkundigen Sie sich genau über die Richtlinien und das Vorgehen bei selbständigen Tätigkeiten!

WEITERE INFORMATIONEN UND LINKS:

- Deutsches Studentenwerk: Broschüre Aufenthalts- und Sozialrecht für internationale Studierende (Stand: 12/2020)
www.studentenwerke.de/de/content/aufenthalts-und-sozialrecht-f%C3%BCr
- Minijob-Zentrale: www.minijob-zentrale.de
- Deutsches Studentenwerk: Steuern und Abgaben:
www.internationale-studierende.de/waehrend_des_studiums/jobben/steuern_und_abgaben/
- Deutsches Studentenwerk Arbeitsverträge:
www.internationale-studierende.de/waehrend_des_studiums/jobben/arbeitsvertraege/
- Bundesagentur für Arbeit: www.arbeitsagentur.de/lexikon/minijob
- Rentenversicherung:
[https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Azubi-Studierende-und-Berufseinsteiger/Studierende/studierende_node.html#:~:text=In%20der%20Rentenversicherung%20sind%20Sie,1.%20Juli%202019\)%20betr%C3%A4gt](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Azubi-Studierende-und-Berufseinsteiger/Studierende/studierende_node.html#:~:text=In%20der%20Rentenversicherung%20sind%20Sie,1.%20Juli%202019)%20betr%C3%A4gt)

03

JOBANGEBOTE FÜR STUDIERENDE FINDEN

Stellenangebote für Studierende finden Sie beispielsweise...

- bei der Jobvermittlung des Studentenwerks stellenmarkt.studentenwerk-frankfurt.de
- oder dem Campusservice Career Center www.stellenportal-uni-frankfurt.de der Goethe-Universität. Suchen Sie am besten nach „Teilzeit“ oder „Nebenjob“.
- an schwarzen Brettern auf dem Universitätsgelände (oder in Supermärkten); hier finden sich auch Angebote von Organisationen oder Privatpersonen außerhalb der Universität. Sie können auch selbst einen Aushang machen, wenn Sie eine Tätigkeit anbieten möchten (z.B. Klavierstunden, Sprachunterricht, Nachhilfe etc.).
- auf Online-Jobbörsen. Diese gibt es auch speziell für Studierende. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Broschüre „Bewerbungstipps für internationale Studierende“.
- In den Anzeigen regionaler und lokaler Zeitungen z.B. Frankfurter Rundschau, Frizz, Frankfurter Neue Presse, Frankfurter Allgemeine Zeitung; diese haben meistens auch ein Online-Angebot. Sie können dort auch selbst Anzeigen und Stellengesuche einreichen. Diese sind allerdings kostenpflichtig.
- E-Mail-Verteiler, Newsletter oder Facebook-Seiten der Fachbereiche und Institute der Goethe-Universität mit z.B. Jobangeboten für studentische Hilfskräfte und Tutor*innen
- „Stellen Aktuell“ der Goethe-Universität mit Jobangeboten verschiedener Abteilungen der Universität und ihrer Fachbereiche: www.uni-frankfurt.de/47549099/Stellenangebote

Schreiben Sie ggf. eine Initiativbewerbung (eine Bewerbung die sich nicht auf eine konkrete Stellenausschreibung bezieht) an Ihr jeweiliges Wunschunternehmen. Versuchen Sie es einfach!

04

BERATUNGSANGEBOTE AN DER GOETHE-UNIVERSITÄT

Die Goethe-Universität bietet ein vielfältiges Beratungsangebot zum Thema Karriere und Arbeit an. Auch wenn es für Sie erst einmal nur um einen Nebenjob während des Studiums oder um ein Praktikum geht, sollten Sie die Angebote nutzen.

Career Service

Angebote für deutsche und internationale Studierende zur Berufsorientierung und Karrieregestaltung: individuelle Beratung (Karrierecoaching, Bewerbungcheck, Prüfungscoaching), Workshops und Vorträge (Praxisvorträge, Berufliche Orientierung, Bewerbungstraining, Einstieg in den Job, berufsfeldbezogene Qualifikationen, Life/ Work Planning-Seminare, Future Skills).

Weitere Informationen: www.uni-frankfurt.de/94784790/International_Career

Campusservice Career Center und Bundesagentur für Arbeit

Das Career Center gehört zum Campusservice der Goethe-Universität. Zum Angebot zählen die Vermittlung von Jobangeboten sowie die Zusammenarbeit mit externen Arbeitgebern.

Weitere Informationen: www.uni-frankfurt.de/94774699

In Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit wird zudem Beratung zur Berufsorientierung und zum Arbeitsmarkt angeboten.

Weitere Informationen: www.uni-frankfurt.de/94952450/Beratungskalender

Allgemeines Beratungsangebot des AStA Frankfurt und der DGB Jugend

Der AStA der Goethe-Universität bietet eine arbeitsrechtliche Anfangsberatung für alle Studierenden im Beratungszentrum des AStA an.

E-Mail: campusoffice@asta-frankfurt.de

Weitere Informationen:

asta-frankfurt.de/angebote/beratung-hilfe/campusoffice



www.career.uni-frankfurt.de